jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/15 94/14/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 litb;
EStG 1988 §18 Abs5;

Rechtssatz

Ist der Wohnhausbau noch nicht abgeschlossen, so ist durch die Vereinbarung über den Miteigentumserwerbsgrund der in der Eigenheimerrichtung gelegene Ausgabenzweck hinlänglich objektiviert (Hinweis E 3.3.1987, 87/14/0012). Kommt es nach Fertigstellung des Wohnhausbaues nicht zum Erwerb des Miteigentums, so ist von der Behörde mit Nachversteuerung vorzugehen. Als Unterstreichung der Objektivierung der Zweckbestimmung kann die Tatsache angesehen werden, daß der Abgabenpflichtige, der den Sonderausgabenabzug gemäß § 18 Abs 1 Z 3 EStG 1988 in Anspruch nimmt, als Bauwerber auch Inhaber der erteilten Baubewilligung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140107.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at